

## Kantonale Steuerordnungen / Unternehmenssteuerreform II

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) befasst sich seit längerer Zeit eingehend mit der Entwicklung der interkantonalen Steuerkonkurrenz. Am 20. Januar 2006 hat sie einen Ausschuss eingesetzt und diesen beauftragt, Leitlinien für die interkantonale Steuerkonkurrenz und die kantonalen Steuerordnungen zu entwerfen.

Der Ausschuss hat im Laufe des vergangenen Jahres 2006 mehrmals getagt.

Die Plenarversammlung der Finanzdirektorenkonferenz vom 19. Januar 2007 hat die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen erneut diskutiert und hält als – vorläufiges – Resultat dieser Diskussion Folgendes fest:

- Die Steuerhoheit der Kantone ist ein wesentlicher Bestandteil der kantonalen Autonomie und wichtiger Eckpfeiler des schweizerischen Steuersystems. Der sich daraus ergebende Steuerwettbewerb ist sinnvoll und trägt zur Standortattraktivität der Schweiz bei. Er fördert die Ausgabendisziplin und trägt damit zu einer vernünftigen Steuerbelastung bei.
- Jeder Wettbewerb bedarf aber gewisser Spielregeln. Diese finden sich heute in der Verfassung und in der Gesetzgebung. Bei Verstössen gegen diese Spielregeln kann das Bundesgericht angerufen werden.
- Bis zum Vorliegen eines Entscheids des Bundesgerichts in der Angelegenheit der degressiven Steuertarife äussert die FDK zu diesem Thema nicht mehr. Sobald ein entsprechender Entscheid des Bundesgerichts vorliegt, wird die FDK diesen politisch würdigen.
- Die FDK spricht sich klar für die Einsetzung einer „Kontrollkommission Steuerharmonisierungsgesetz“ aus. Aufgabe der Kontrollkommission soll es sein, ungerechtfertigte Begünstigungen, die dem Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen, festzustellen und von Amtes wegen zu verfolgen.

Vor einigen Monaten hat der Bundesrat eine entsprechende Vorlage nach Durchführung der Vernehmlassung ad acta gelegt. Vor allem die Wirtschaft und verschiedene Parteien haben sich negativ zum Projekt geäussert. Die FDK befürwortete die Vorlage. Offensichtlich ist diese Vorlage in der Öffentlichkeit nicht richtig verstanden worden. Von verschiedener Seite wurde moniert, sie sei die Grundlage für eine materielle Steuerharmonisierung. Tatsächlich aber soll eine solche Kontrollkommission mit dazu beitragen, dass eine materielle Steuerharmonisierung verhindert werden kann.

- Hinsichtlich der Teilbesteuerung der Dividenden nimmt die FDK seit Beginn der politischen Diskussion dieses Themas eine konsequente und sachgerechte Haltung ein. Wie Berechnungen zeigen, sollte aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern unter eine Besteuerung von 60 % (+ / - 10 %) gegangen werden. Nach Auffassung der FDK darf aus verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Gründen somit weder bei der direkten Bundessteuer noch bei den kantonalen Steuern eine tiefere Teilbesteuerung

Platz greifen, als dies für die Korrektur der Vorbelastung durch die Gewinnsteuer gerechtfertigt ist.

- Die in jüngster Zeit erhobenen Vorwürfe betreffend die Pauschalbesteuerung in der Schweiz werden von den Kantonen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Die Schweiz entscheidet eigenständig über die Besteuerung von hier ansässigen natürlichen Personen. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen auch in der EU, wo verschiedene Mitgliedstaaten spezielle Regeln für die Besteuerung von dort ansässigen ausländischen natürlichen Personen anwenden.

Im Bereich der Pauschalbesteuerung, die bundesrechtlich vorgesehen ist, ist zunächst einmal ein Überblick darüber zu schaffen, wie viele solche Abkommen es gibt und wie die Rahmenbedingungen sind, insbesondere auch was den durchschnittlichen Ertrag und die Minimal-Summe anbelangt. Es gilt auch einen Überblick über die ausländischen Regelungen zu erhalten. Die FDK wird eine entsprechende Erhebung durchführen. Danach kann die politische Würdigung in der FDK erfolgen.

- Mit Nachdruck erinnern die Kantone daran, dass die Schweiz im Verhältnis zur EU bis heute keinerlei vertragliche Verpflichtungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung eingegangen ist. Mit Bezug auf die Besteuerung der Holding-, Domicil- und gemischten Gesellschaften in der Schweiz bekräftigt die FDK ihre Überzeugung, dass diese Besteuerung mit dem Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EU vereinbar ist. Eine angebliche Verantwortung der Schweiz als Teilnehmerin am europäischen Binnenmarkt entbehrt aus Sicht der Kantone jeglicher Grundlage. Wie alle Staaten bemüht sich auch die Schweiz, einen attraktiven Wirtschaftsstandort mit vorteilhaften Bedingungen zu bieten.

Die Plenarversammlung hat sich auch erneut mit der Unternehmenssteuerreform II befasst und über die von der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben unterbreitete so genannte Kompromisslösung diskutiert. An ihrer Plenarversammlung vom 19. November 2004 haben sich alle Mitglieder der Finanzdirektorenkonferenz für den im Vorstand erarbeiteten Vorschlag der reduzierten Besteuerung von qualifizierten Beteiligungen als Grundmodell ausgesprochen und sich darauf verständigt, dass der Prozentsatz zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden soll. Mit der Beschränkung der Teilbesteuerung auf qualifizierte Beteiligungen soll dem unternehmerischen Risiko des Anteilsinhabers Rechnung getragen werden. Die FDK hält an diesem Modell fest.

Bern, 19. Januar 2007

Auskunftspersonen:

- Regierungsrätin Dr. Eveline Widmer-Schlumpf, Präsidentin der Finanzdirektorenkonferenz
- Regierungsrat Christian Wanner, Vizepräsident der Finanzdirektorenkonferenz
- Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident der Arbeitsgruppe Finanz- und Fiskalfragen der Konferenz der Kantonsregierungen